

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

April 2019

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

setzen Sie für bestimmte Tätigkeiten **Minijobber** ein? Vor dem Hintergrund der neuen Mindestlohngrenze sollten Sie darauf achten, dass deren Monatseinkommen nicht über der Minijobgrenze von 450 € liegt. Wir zeigen, warum sonst ungeplant Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen können. Außerdem berichten wir über die drei neuen Steuervergünstigungen, mit denen der Gesetzgeber die Nutzung **umweltfreundlicher Verkehrsmittel** fördert. Der **Steuertipp** fasst zusammen, worauf es bei **Spenden** für den **Sonderausgabenabzug** ankommt.

MINIJOBS

Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Bis zu einem Arbeitslohn von maximal 450 € pro Monat bleiben die durch einen Minijob erzielten Einkünfte abgaben- und sozialversicherungsfrei. Zum 01.01.2019 hat sich der ausnahmslos für alle Branchen geltende gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € auf **9,19 € pro Stunde** erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat liegt. Dadurch können plötzlich Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen möchte, hat nur die Möglichkeit, seine Arbeitszeit zu reduzieren.

Die gleiche Problematik tritt **zum 01.01.2020** ein, denn zu diesem Zeitpunkt wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf 9,35 €), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Bisher hat das Bundesministerium für Arbeit eine Anhebung der 450-€-Grenze abgelehnt.

Hinweis: Werden dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 450,01 € und 1.300 € monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob mehr, sondern ein „Midijob“. Diese Regelung gilt jedoch erst ab

dem 01.07.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei 850 €. Ein Trostpflaster: In diesem „Übergangsbereich“ (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

EUGH-VORLAGE

Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der ärztlichen und arztähnlichen Berufsausübung erbracht werden, sind umsatzsteuerfrei. Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt, ob das auch für telefonische Beratungsleistungen gilt, die eine GmbH im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen erbringt. Er hat nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung gebeten. Der BFH vertritt die Ansicht, dass die im Rahmen des Gesundheitstelefons erbrachten Leistungen bei einem engen Verständnis der Befreiungsvorschriften nicht steuerbefreit sind.

Hinweis: Der EuGH muss unter anderem klären, ob es für den erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis ausreicht, wenn die Beratungen hauptsächlich von „Gesundheitscoaches“ durchgeführt werden.

In dieser Ausgabe

- ☒ **Minijobs:** Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen 1
- ☒ **Eugh-Vorlage:** Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei? 1
- ☒ **Umweltfreundliche Mobilität:** Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahrräder und Elektroautos 2
- ☒ **Personal:** Wann ist eine steuerfreie Überlassung von Arbeitskleidung möglich? 2
- ☒ **Künstliche Befruchtung:** Altersbedingt verminderte Fruchtbarkeit ist keine Krankheit 2
- ☒ **Onlinebewertungen:** Löschung bei Rufschädigung möglich 3
- ☒ **Bedrohlicher Befund:** Informationspflicht besteht auch nach Behandlungsende 3
- ☒ **Steuertipp:** Welche Regeln für den Abzug von Spenden als Sonderausgaben gelten 4

UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Neue Steuervorteile für Jobtickets, Dienstfahrräder und Elektroautos

Um die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel zu fördern, hat der Gesetzgeber **drei neue Steuervergünstigungen** gesetzlich verankert, die ab 2019 beansprucht werden können:

- **Jobtickets:** Leistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers mussten bislang als Arbeitslohn versteuert werden und konnten steuerlich nur dann außen vor bleiben, wenn sie die Freigrenze von 44 € pro Monat nicht überstiegen (zusammengerechnet mit anderen Sachbezügen). Ab 2019 bleiben Arbeitgeberzuschüsse für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (im Linienverkehr) steuerfrei, sofern sie dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Diese Befreiung gilt auch für private Fahrten mit einem Jobticket. Arbeitnehmer müssen die erhaltenen Arbeitgeberleistungen aber von der Entfernungspauschale abziehen, die sie als Werbungskosten geltend machen.
- **Dienstfahrräder:** Die private Nutzung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern ist für Arbeitnehmer jetzt steuerfrei möglich. Selbständige müssen die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads zudem nicht als Entnahme erfassen. Ist ein Elektrofahrrad allerdings verkehrsrechtlich als Kfz einzutragen, da es schneller als 25 km/h fährt, muss der Privatnutzungsvorteil nach den üblichen Regeln der Dienstwagenbesteuerung ermittelt werden (nach der 1%-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode).
- **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge:** Die Privatnutzung von Dienstwagen ist grundsätzlich mit 1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises je Kalendermonat zu versteuern. Dieser Nutzungsvorteil halbiert sich nach einer Neuregelung auf 0,5 % pro Monat, wenn ein Elektrofahrzeug oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug genutzt wird. Sofern der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird, müssen bei der Berechnung der Kfz-Gesamtkosten nur die hälftigen Anschaffungskosten von (Hybrid-) Elektrofahrzeugen einbezogen werden, so dass auch der Privatnutzungsvorteil niedriger ausfällt. Die Halbierungsregeln gelten nur für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 angeschaffte oder geleaste (Hybrid-) Elektrofahrzeuge.

PERSONAL

Wann ist eine steuerfreie Überlassung von Arbeitskleidung möglich?

Überlassen Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt **typische Berufskleidung**, bleibt dieser Vorgang für die Arbeitnehmer steuerfrei. Unerheblich ist, ob Sie Ihren Arbeitnehmern die Kleidung schenken oder nur leihen. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, bei denen eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist, und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Sofern Sie Ihren Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung überlassen, ist der daraus resultierende Vorteil bei den Arbeitnehmern dagegen grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Eine Versteuerung lässt sich aber abwenden, wenn die Überlassung dieser Kleidung nur die zwangsläufige Folge Ihres überwiegend **eigenbetrieblichen Interesses** ist.

Diesen Fall hat der Bundesfinanzhof (BFH) beispielsweise angenommen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern bürgerliche Kleidung überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens), die während der Arbeitszeit getragen werden muss, um ein einheitliches Erscheinungsbild aller Mitarbeiter und eine bessere Erkennbarkeit für Kunden sicherzustellen.

Sofern der Arbeitnehmer seine typische Berufskleidung selbst kauft und reinigt, kann er den Aufwand als Werbungskosten abziehen.

Hinweis: Ausgaben für weiße Schuhe, Hemden und Socken von Ärzten und Zahnärzten sind nicht abziehbar. Wir unterstützen Sie gerne bei der mitunter schwierigen Abgrenzung zwischen typischer Berufskleidung und bürgerlicher Kleidung.

KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG

Altersbedingt verminderte Fruchtbarkeit ist keine Krankheit

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung gehören als typische Krankheitsaufwendungen zu den **außergewöhnlichen Belastungen**. Wenn die Kosten die individuelle Belastungsgrenze (von 1 % bis 7 % der Jahreseinkünfte) übersteigen, mindern sie das zu versteuernde Einkommen und damit die Steuerlast.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat die Aufwendungen einer 40-jährigen Frau für eine künstliche Befruchtung nicht als außergewöhnliche Belastun-

gen zum Abzug zugelassen, denn sie war nicht krank. Unter einer Krankheit ist im Steuerrecht grundsätzlich ein „objektiv anormaler, regelwidriger Körperzustand“ zu verstehen. Im Streitfall wurde der Körperzustand der 40-Jährigen aber **nicht** als **anormal** bewertet. In diesem Alter ist es wahrscheinlich, dass natürliche biologische Faktoren einen Rückgang der Fruchtbarkeit bewirken. Der Einwand, dass auch (als Krankheit anerkannte) psychische Ursachen die Erfüllung des Kinderwunschs verhindern können, überzeugte das FG nicht.

Altersbedingte Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind also nicht krankheitsbedingt und können auch keine außergewöhnlichen Belastungen sein. Eine steuerliche Berücksichtigung ist daher nicht möglich.

ONLINEBEWERTUNGEN

Lösung bei Rufschädigung möglich

Immer wieder strittig ist die Frage, inwieweit ein in einem **Internetportal** beurteilter Arzt Ansprüche gegen den Portalbetreiber geltend machen kann, wenn die Beurteilung negativ ist. Dabei sind Ärzte beim Vorgehen gegen rufschädigende Bewertungen zunehmend erfolgreich, wie der folgende, vor dem Landgericht Frankfurt/Main (LG) verhandelte Fall zeigt.

Hier hatte sich eine Hautärztin gegen vier **praxisfeindliche Ein-Sterne-Bewertungen** auf der ersten Seite bei Google Maps gewehrt. Die Hautärztin konnte die Bewertungen keinem Patienten aus ihrer Datenbank zuordnen und sah somit auch keinen konkreten Behandlungsbezug. Sie forderte Google daher - vergeblich - zum Löschen der Bewertungen auf. Die anschließende Klage vor dem LG hatte jedoch vollen Erfolg.

Das LG stellte zunächst fest, dass der **Suchmaschinenbetreiber** zur Vermeidung einer Haftung zwar grundsätzlich nicht verpflichtet sei, die von den Nutzern in das Bewertungsportal gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Sobald er jedoch Kenntnis von Rechtsverletzungen erlange, müsse er den Sachverhalt ermitteln und bewerten. Ein Unterlassen dieser Prüfverpflichtungen führe zu einer Pflichtverletzung, die weitere Schadenersatzansprüche auslösen könne.

Das LG urteilte die Bewertungen als **unzulässige Meinungsäußerungen**, die nicht mit einer konkreten Behandlung zusammenhingen. In diesem Fall hätte Google einen Rechtsverstoß durch die Bewertungen erkennen und die Lösung veranlassen müssen. Die Hautärztin durfte folglich die Lösung verlangen, obwohl es auch positive Bewertungen gab, die ihre Durchschnittsbewertung verbesserten.

Hinweis: (Zahn-)Ärzte, die von negativen Bewertungen im Internet betroffen sind, sollten den Portalbetrei-

ber per Einschreiben mit Rückschein zur Stellungnahme auffordern und im Fall des Nichtreagierens seitens des Betreibers rechtsanwaltliche Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Interessen in Anspruch nehmen. Negative Werbung setzt sich immer schneller durch als gute Werbung - schnelles Handeln ist also unbedingt vonnöten!

BEDROHLICHER BEFUND

Informationspflicht besteht auch nach Behandlungsende

Wie hat ein Arzt zu reagieren, wenn er zu einem Patienten **nach Ende des Behandlungsvertrags** Arztbriefe mit bedrohlichen Befunden und gegebenenfalls angeratener Behandlung erhält? Diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) im folgenden Fall beantwortet.

Ein Patient suchte seine Hausärztin mit Beschwerden im linken Bein und Fuß auf und wurde von ihr an einen Facharzt überwiesen. Eine Untersuchung zeigte eine Geschwulst in der linken Kniekehle, die im Klinikum operativ entfernt wurde. Über die **Bösartigkeit des Tumors** wurde die Hausärztin später mittels Arztbriefen vom Klinikum mit dem Hinweis unterrichtet, der Patient solle in einem onkologischen Spezialzentrum vorstellig werden. Die Hausärztin informierte den Patienten jedoch nicht bzw. erst über ein Jahr später. Erst danach konnte der Patient im Universitätsklinikum weiterbehandelt werden.

Daraufhin verklagte der Patient die Hausärztin. Sie habe die Bekanntgabe der in dem zweiten Arztbrief enthaltenen Informationen an ihn **behandlungsfehlerhaft unterlassen**. Mit seiner Klage machte er Ansprüche auf Schmerzensgeld, weiteren Schadenersatz sowie Feststellung und Freistellung von vorgerichtlichen Kosten geltend. Während die Vorinstanz der Klage teilweise stattgab, wies das Berufungsgericht diese ab. Die Ärztin habe keinen groben Behandlungsfehler gemacht. Es sei nachvollziehbar, dass die Beklagte in der gegebenen Situation untätig geblieben sei; so etwas könne unter den gegebenen Umständen im alltäglichen Ablauf passieren.

Der BGH sah das anders. Die Hausärztin habe ihre ärztlichen Pflichten verletzt, weil sie ihren Patienten nicht über die Diagnose eines malignen Nervenscheidenmorts und die Behandlungsempfehlungen des Klinikums informiert hatte. Sie hätte sicherstellen müssen, dass der Patient unverzüglich von der bedrohlichen Diagnose sowie von den angeratenen ärztlichen Maßnahmen Kenntnis erlangte. Es sei ein (schwerer) **ärztlicher Behandlungsfehler**, wenn der Patient über einen bedrohlichen Befund nicht informiert werde, der Anlass zu umgehenden und umfassenden ärztlichen Maßnahmen gebe.

Hinweis: Das Arzt-Patienten-Verhältnis endet also nicht mit der formaljuristischen Beendigung des Behandlungsvertrags. Ein Arzt ist gut beraten, Befundbriefe (grundsätzlich) auch nach Beendigung des Behandlungsfalls an den Betroffenen weiterzuleiten und diese Weiterleitung nachweisbar zu gestalten.

STEUERTIPP

Welche Regeln für den Abzug von Spenden als Sonderausgaben gelten

Wer Geld, Sachwerte oder seine Arbeitszeit spendet, möchte die milde Gabe in der Regel auch steuerlich absetzen. Damit das gelingt, müssen einige Regeln beachtet werden, die die Steuerberaterkammer Stuttgart kürzlich auf den Punkt gebracht hat:

- **Empfänger und Zweck:** Zunächst einmal muss die Spende an steuerbegünstigte Organisationen (z.B. gemeinnützige Vereine) fließen und einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck fördern.
- **Spenderhöhe:** Während bei Geldspenden die Höhe der Spende betragsmäßig feststeht, sind Sachspenden grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert abziehbar. Bei neugekauften Gegenständen ist die Wertermittlung einfach, da der Einkaufspreis angesetzt werden kann, der sich durch den Kaufbeleg nachweisen lässt. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, muss für den Spendenabzug der Wert ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre.
- **Zeitspende:** Wer seine Arbeitszeit spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit der begünstigten Organisation vereinbaren und später auf diese Vergütung verzichten. Die ausbleibende Vergütung ist dann der Spendenbetrag.
- **Spendenabzug:** Spenden an politische Parteien sind besonders begünstigt. Sie sind zu 50 % (maximal 825 € pro Jahr, bei Zusammenveranlagung: 1.650 €) direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Darüber hinausgehende Beträge dürfen (begrenzt) als Sonderausgaben abgezogen werden. Alle anderen Spenden können bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden.

▪ **Belege:** Erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen Steuerzahler ihrer Einkommensteuererklärung keine Spendenbescheinigungen mehr beifügen. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen die Belege noch nachgereicht werden, weshalb es ratsam ist, die Spendenbescheinigungen aufzubewahren. Keine Spendenquittung ist für Spenden bis 200 € (an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien) und Spenden in Katastrophenfällen erforderlich. In diesen Fällen muss als Spendennachweis nur der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (z.B. der Kontoauszug) aufbewahrt werden. Auch Nachweise über Onlinezahlungsdienste wie PayPal sind erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!